

Aufschneiden der Bäume und Sträucher entlang Kantonsstrassen

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, dass Bäume und Sträucher, deren Äste über die Fahrbahn und das Trottoir der öffentlichen Strasse hinausragen, gemäss § 23 der Verordnung über den Strassenverkehr sowie § 49 und § 50 der Kantonalen Bauverordnung, aufzuschneiden sind.

Die Höhe des Aufschneidens beträgt bei der Fahrbahn 4,20 m, im Bereich des Trottoirs / Radwegs 2,50 m.

Ausserdem ist die freie Sicht bei Strasseneinmündungen, Kurven und Ausfahrten zu gewährleisten. Bäume und Sträucher sind dementsprechend zurückzuschneiden.

Die Strassenbeleuchtung und Signalisation öffentlicher Verkehrswege und Plätze darf nicht durch Bäume und Sträucher verdeckt werden.

Der Heckenschnitt ist ausserhalb der Vogelbrutzeit auszuführen, nach Möglichkeit im Februar und August / September.

